



Brüssel, den 18. Juni 2021  
(OR. en)

9823/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0002(COD)**

---

---

CODEC 898  
IXIM 124  
FRONT 236  
VISA 134  
SIRIS 63  
COPEN 272  
COMIX 324

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861 und (EU) 2019/817 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Januar 2019 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 7. Juni 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen erzielten Einvernehmen und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat<sup>3</sup> zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 17/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

---

1 5072/19.

2 9597/21.

3 Dänemark und Irland beteiligen sich nicht an der Annahme dieser Verordnung.

4. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---